

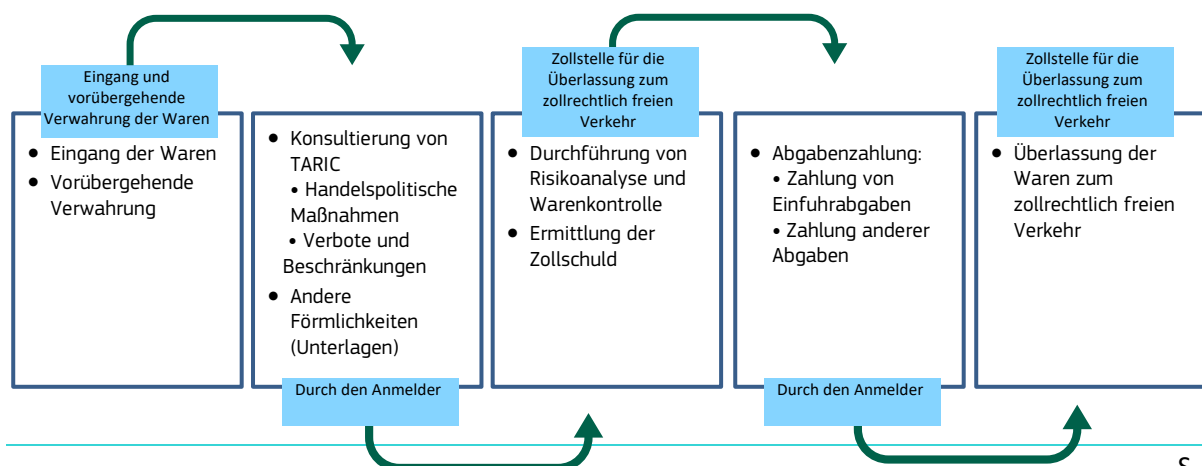
In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen zu:

- den verschiedenen Arten, Waren in das Zollgebiet der Union einzuführen;
- dem Konzept des freien Warenverkehrs;
- dem Standardverfahren zur Überlassung für den zollrechtlich freien Verkehr;
- den Fällen, in denen für den freien Verkehr überlassene Waren von Einfuhrabgaben befreit sind.

1 Freier Warenverkehr

- Nicht-Unionswaren, die auf den Unionsmarkt gebracht werden sollen oder für die private Nutzung bzw. den privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union bestimmt sind, sind in das Verfahren für den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Wenn die anfallenden Zölle und Abgaben bezahlt wurden bzw. eine angemessene Garantie für sie gegeben wurde, werden die entsprechenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und erhalten den Status von Unionsware.
- Eine Überlassung für den freien Warenverkehr kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen:
 - die Erhebung von Einfuhrabgaben;
 - die Erhebung anderer Abgaben;
 - die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen;
 - die Anwendung von Verboten und Beschränkungen;
 - die Erfüllung weiterer Formalitäten (wie dem Abgeben der Zollanmeldung).

2 Das Standardverfahren



- Das obige Schaubild zeigt die verschiedenen Schritte zur Überlassung der Waren für den freien Verkehr.
- Der Eingang von Waren und ihre vorübergehende Verwahrung werden in einem separaten Kurs behandelt.
- Alle Zollvereinfachungen gelten für die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr. Sie sind ebenfalls Gegenstand eines separaten Kurses.
- In Vorbereitung der Überlassung der Waren für den zollrechtlich freien Warenverkehr konsultiert der Wirtschaftsbeteiligte TARIC. TARIC umfasst alle Zolltarife sowie handelspolitischen Maßnahmen, Verbote und Beschränkungen der EU.
- Der Wirtschaftsbeteiligte gibt dann eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ab und stellt die Waren bei der Zollstelle. Alle zugehörigen Unterlagen, darunter Rechnungen, Ursprungszeugnis und Einfuhrgenehmigung, müssen der Zollbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zollbehörde führt für die entsprechenden Waren eine Risikoanalyse sowie eine Kontrolle durch und entscheidet auf dieser Grundlage über ihre Überlassung.
- Werden die Waren für die Überlassung freigegeben, prüft die Zollbehörde, ob für sie ein Zollkontingent besteht, und verwaltet die anfallende Zollschuld. Die Verwaltung der Zollschuld umfasst die Ermittlung des Zollsatzes, die Verwaltung von Garantien und die Verbuchung und Löschung der Zollschuld.
- Die Waren werden erst für den freien Warenverkehr überlassen, nachdem die Zölle bezahlt oder durch eine angemessene Garantie abgesichert wurden. Neben Zöllen umfassen die Abgaben Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und andere Abgaben wie Antidumpingzölle und Agrarabschöpfungen.

3 Befreiung von den Einfuhrabgaben

3.1 Rückwaren

- Rückwaren sind Nicht-Unionswaren, die als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union exportiert wurden und:
 - innerhalb von einer Frist von drei Jahren wieder ins Zollgebiet der Union eingeführt werden;
 - für die Überlassung für den zollrechtlich freien Warenverkehr angemeldet wurden;
 - sich in dem Zustand befinden, in dem sie exportiert wurden;
 - selbst wenn es sich dabei nur um einen Teil der zuvor exportierten Waren handelt.
- Für Rückwaren wird nur dann eine Befreiung von Einfuhrabgaben gewährt, wenn für sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr keine Vorzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gegolten haben.

3.2 Aktiv veredelte Rückware

- Handelt es sich bei den Rückwaren um Erzeugnisse, die in das Zollgebiet der Union eingeführt, dort veredelt und anschließend wieder ausgeführt wurden, gelten folgende Bestimmungen:
 - Das Datum der Annahme der Wiederausfuhrerklärung gilt als Datum der Überlassung für den zollrechtlich freien Verkehr.
 - Einfuhrabgaben werden nur auf das ursprünglich zur aktiven Veredelung eingeführte Erzeugnis erhoben, nicht aber auf den durch den Veredelungsprozess geschaffenen Mehrwert.

3.3 Fischereierzeugnisse

- Folgende Waren gelten als Unionswaren und sind damit von Einfuhrabgaben befreit:
 - Fangergebnisse von Fischereifahrzeugen der Union im Hoheitsgewässer eines Drittstaats
 - An Bord eines Fischereifahrzeugs oder Fabrikschiffs der Union aus oben genannten Fangergebnissen hergestellte Ware

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

*Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.
Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.*